

Derzeit gültige Schutzmaßnahmenverordnung

Gem. der dreizehnten Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung (13. BayIfSMV) vom 5. Juni 2021

ist die Nutzung der Kreuzbachthalhütte unter folgenden Voraussetzungen zulässig:

1. Für die Gäste besteht bei Ankunft und alle 48 Stunden eine Testpflicht. Als Test werden anerkannt, ein vor höchstens 24 Stunden vorgenommener POC-Antigentest oder PCR-Test in Bezug auf eine Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 mit negativem Ergebnis. Jeder Übernachtungsgast hat ohne Rücksicht auf die 7-Tage-Inzidenz vor Anreise einen Testnachweis vorzulegen.
Vollständig Geimpfte (abschließende Impfung vor mind. 14 Tagen) oder Genesene (mind. 28 Tage und max. 6 Monate alter PCR-Test) und Kinder vor dem 6. Geburtstag sind von der Testpflicht ausgenommen.
2. Jeder wird angehalten, die physischen Kontakte zu anderen Menschen auf ein Minimum zu reduzieren, wo immer möglich, ist ein Mindestabstand zwischen zwei Personen von 1,5m einzuhalten. In geschlossenen Räumlichkeiten ist stets auf ausreichende Belüftung zu achten, andernfalls ist der Mund-Nasen-Schutz zu tragen. Die A-H-A Regeln sind stets beachten!
3. Der gemeinsame Aufenthalt in den einzelnen Wohnungen ist nur gestattet, wenn
- bei einer 7-Tage-Inzidenz zwischen 50 und 100, mit den Angehörigen des eigenen Hausstands sowie zusätzlich den Angehörigen zweier weiterer Hausstände, solange dabei eine Gesamtzahl von insgesamt 10 Personen nicht überschritten wird.
- bei einer 7-Tage-Inzidenz von unter 50, in Gruppen von bis zu zehn Personen.
Die zu diesen Hausständen gehörenden Kinder unter 14 Jahren bleiben für die Gesamtzahl außer Betracht.
4. Die Stiftung Liebenau darf keine Gäste aufnehmen, die aus den vom Bayerischen Ministerialblatt bekannt gemachten Gebieten anreisen oder ihren Wohnsitz haben in denen ein erhöhtes Infektionsrisiko mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 besteht.
5. In allen gemeinschaftlich genutzten Bereichen haben die Gäste Mund-Nasen-Bedeckung zu tragen, davon ausgenommen ist der Außenbereich.